

Dominik Stahl

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 14. März 2022 09:25
An: Stadtplanung
Cc: 'dorothea.langowski@kvmyk.de'; 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de'; 'Alfred.Geisen@kvmyk.de'
Betreff: BPlan 5. Änderung 'Meringstraße-Neugasse' - Früh BT
Kategorien: Stellungnahme BP

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 09.02.2022, Unser Aktenzeichen: 324-137-00003.04

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Andernach nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Der 5. Änderung und Erweiterung „Meringstraße/Neugasse“ in der Stadt Andernach kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt bzw. ergänzt werden:

Das Plangebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins (Gewässer I. Ordnung).

Auf die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 78 (5) WHG wurde bereits in den textlichen Festsetzungen verwiesen. Die Hinweise in der textlichen Festsetzung unter Punkt VII. sind ebenfalls in die Begründung mit aufzunehmen und zu ergänzen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die zu berücksichtigten HQ₁₀₀ Wasserspiegelhöhe am Gewässerkilometer 613 bei 62,7 m ü. NN liegt. In Ihrer Begründung und der textlichen Festsetzung stehen zwei verschiedene Werte. Diese sind entsprechend anzupassen.

Der Erweiterungsbereich befindet sich zum Teil im Abflussbereich des Überschwemmungsgebiets des Rheins. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen wie Gebäuden, Mauern, Einfassungen, Auffüllungen, Zäunen sowie Anpflanzungen im abflusswirksamen Bereich von Gewässern, wegen der negativen Beeinflussung von Wasserstand und Abfluss, äußerst kritisch gesehen und grundsätzlich auch nicht gestattet, da mit massiven Schäden an Gebäuden aufgrund von

Fließgeschwindigkeit, Wasserdruck und Treibgut gerechnet werden muss. Auch Personenschäden sind in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer I. Ordnung im 40 – m – Bereich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde bedarf.

2. Grundwasserschutz

Aus Sicht des Trink- und Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Die Im Gebiet bestehenden Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlagen werden nicht tangiert.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2977

Telefax 0261 120-882977

Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd-nord.rlp.de Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

**Direktion
 Landesarchäologie
 Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Andernach
 Postfach 1861
 56608 Andernach

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2022_0090 . 1 (bitte immer angeben)	09.02.2022	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	21.02.2022

Gemarkung **Andernach**
 Projekt **Bebauungsplan "Meringstraße/Neugasse"**

hier: **5. Änderung**
 Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : **Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet**

Die Mauerstraße entspricht der Wallgasse direkt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer. Die straßenseitigen Kellermauerwerke (nördliche Straßenseite Mauerstraße) der bestehenden Bebauung können dementsprechend Reste dieser Stadtmauer enthalten. Entsprechend ist unsere Dienststelle frühzeitig über Detailplanungen zu informieren. Abbrucharbeiten im Kellerbereich müssen durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet werden.

Wir bitten um eine Änderung des Abschnittes VIII. Absatz 3:

Der archäologische Sachstand ist bitte von "Archäologische Verdachtsfläche" in "Fundstellenbereich" zu ändern. Auf den hier geschilderten Sachstand (Verlauf der mittelalterlichen Stadtmauer) bitten wir hinzuweisen. Weiterhin bitten wir um Korrektur des Absatzes 2 bezüglich der hier zuständigen Kreisverwaltung.

Überwindung / Forderung:

- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend

berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Schmidt', is written over a faint, light blue rectangular stamp or watermark.

Achim Schmidt

Dominik Stahl

Von: Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 1. März 2022 09:57
An: Stadtplanung
Betreff: Bebauungsplan "Meringstraße/Neugasse" (5. Änderung), Stadt Andernach
Kategorien: Stellungnahme BP

Bebauungsplan "Meringstraße/Neugasse" (5. Änderung), Stadt Andernach Denkmalpflegerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.02.2022.

Denkmalpflegerische Belange sind durch diverse Kulturdenkmäler betroffen, insbesondere die Konrad-Adenauer-Allee 28 sowie das Rheintor. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Die unterschiedliche Handhabung des westlichen, nahe der Kulturdenkmäler befindlichen Bereiches und des restlichen Areals nimmt denkmalpflegerische Belange auf und erfüllt die Bedingungen im Umgang mit geschütztem Kulturgut unseres Erachtens. Insofern erheben wir keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstraße 44
55116 Mainz
06131 / 2016-223
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de